



Antrag zum ordentlichen Verbandskongreß 2025

TOP 9b

A. Antrag zu Änderung der Satzung

Es wird der Antrag gestellt, daß § 6 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu lauten soll:

- 1 2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres aus-
2 treten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungs-
3 frist von drei Monaten dem Präsidenten zu erklären. Zu der Wirk-
4 samkeit bedarf es der Schriftform; die elektronische Form ist
5 ausgeschlossen.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (...) 2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ des Mitglieds beschlossen ist.	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (...) 2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten zu erklären. Zu der Wirksamkeit bedarf es der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

B. Begründung

Der Passus, daß eine Protokollabschrift vorgelegt werden muß, ändert nichts an der Wirksamkeit eines erklärten Austritts und kann daher entfallen. „*Erklärt der Vorstand eine Mitgliedsvereins den Austritt aus einem übergeordneten Vereinsverband, ist die Erklärung auch dann wirksam, wenn die Satzung die Bestimmung enthält, dass intern die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband zuständig ist.*“ (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4 Rn. 376)

„*Es empfiehlt sich, zur Klarstellung eine Regelung zur Zulässigkeit einer Kündigung per einfacher E-Mail in die Satzung aufzunehmen.*“ (Reichert, Kap. 4 Rn. 378)

Das Verständnis bzgl. dem Begriff „schriftlich“ hat sich im Laufe der letzten Jahre geändert. Gemeint war seinerzeit, als die Satzung verabschiedet worden ist, die Papierform. Ohne eine Klarstellung könnte die Kündigung inzwischen sogar per Messenger-Dienst oder SMS erfolgen. Gerade bei einem Austritt erscheint es angemessen, daß dieser - wie bisher - in Papierform durch Namensunterschrift erfolgt.